

aufgefordert dem zuständigen Organ der Gewässeraufsicht eine Erklärung* darüber in zweifacher Ausfertigung abzugeben.-

(5) Mit Abgabe der Erklärung ist der Gewässernutzer zur Zahlung in Höhe des erklärten Betrages verpflichtet. Wird eine Unrichtigkeit der Angaben in der Erklärung des Gewässernutzers durch das zuständige Organ der Gewässeraufsicht festgestellt, oder wird keine Erklärung durch den Gewässernutzer abgegeben, so erfolgt die Festlegung durch Bescheid.

(6) Das Wassernutzungsentgelt ist auf der Grundlage der Erklärung des Nutzers bis zum 31. März des laufenden Kalenderjahres zu entrichten. Übersteigt die Gesamtsumme des Wassernutzungsentgeltes für einen Nutzer 50 000 M pro Jahr, so hat dieser in der Erklärung vierteljährlich Abschlagzahlungen festzulegen. Zahlungstermin ist dann jeweils der 15. im zweiten Monat des Quartals.

(7) Mit der Zahlung des Wassernutzungsentgeltes bzw. mit der ersten Abschlagzahlung desselben für das laufende Kalenderjahr erfolgt eine Verrechnung auf der Grundlage der tatsächlichen Wasserentnahme des Vorjahres.

(8) Wird vom zuständigen Organ der Gewässeraufsicht ein Bescheid ausgestellt, so sind die darin festgelegten Zahlungen innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung zu entrichten. Die Festlegungen über Abschlagzahlungen gemäß Abs. 6 sind zu berücksichtigen.

(9) Für die Einhaltung der Zahlungstermine ist in jedem Fall der Gewässernutzer verantwortlich, unabhängig davon, ob er gegen Dritte Schadensersatzforderungen geltend machen kann.

1

§ 7

(1) Beginn, Ende oder Veränderung einer Zahlungspflichtigen Gewässeremutzung ist innerhalb von 4 Wochen dem zuständigen Organ der Gewässeraufsicht schriftlich anzuzeigen.

(2) Wird eine Gewässernutzung auf der Grundlage einer wasserrechtlichen Nutzungsgenehmigung im Laufe des Kalenderjahres aufgenommen, so ist innerhalb eines Monats die Erklärung an das zuständige Organ der Gewässeraufsicht abzugeben und innerhalb von 3 Monaten das Wassernutzungsentgelt zu entrichten. Die Festlegungen über Abschlagzahlungen gemäß § 6 Abs. 6 sind zu berücksichtigen.

(3) Die Zahlungspflicht endet bei Aufhebung einer Gewässeremutzung mit dem Tag, an dem die Gewässernutzung durch ein wasserrechtliches Verfahren aufgehoben wird, bzw. mit Ablauf des Monats, in dem die für die Beendigung der Gewässernutzung gegebenenfalls gestellten Bedingungen und Auflagen des zuständigen Organs der Gewässeraufsicht erfüllt sind.

(4) Unterläßt der Gewässeremutzer die Anzeige der Beendigung der Nutzung, so wird er von der Zahlung des Wassernutzungsentgeltes nicht befreit.

(5) Bei Veränderung der Gewässeremutzung im Laufe des Kalenderjahres durch Abänderung bestehender wasserrechtlicher Nutzungsgenehmigungen ist das Wassernutzungsentgelt bei einer Erhöhung für den ent-

sprechenden Zeitraum nachzuzahlen. Ergibt sich durch Aufhebung oder Veränderung der Gewässernutzung eine Verminderung des Wassernutzungsentgeltes gegenüber der Erklärung, wird der zuviel entrichtete Betrag im anschließenden Berechnungszeitraum zurückgezahlt bzw. verrechnet.

§ 8

Abwassergeld

(1) Durch das zuständige Organ der Gewässeraufsicht sind, ausgehend von den Sanierungsprogrammen der Flußgebiete, im Rahmen der wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren unter Berücksichtigung der Belastung der Gewässer mit Schadstoffen und des Selbstreinigungsvermögens nach den gesellschaftlichen Erfordernissen und Bedingungen differenzierte Grenzwerte, Bedingungen und Auflagen für die Einleitung von Wasser und Abwasser in die Gewässer festzusetzen. Durch die Grenzwerte wird die jeweils zulässige Abwasserlast für die Abwassereinleitung festgelegt. Die Abwasserlast ist das Produkt aus Konzentration von Abwasserinhaltsstoffen und Abwassermenge je Zeiteinheit.

(2) Sofern dem Gewässernutzer keine oder überlastete Abwasserbehandlungsanlagen oder nur Teilkapazitäten zur Verfügung stehen, werden den gegebenen Bedingungen entsprechende vorläufige Grenzwerte festgelegt, um einer weiteren Erhöhung der Abwasserlast entgegenzuwirken. Die vorläufigen Grenzwerte gelten bis zur Inbetriebnahme der erforderlichen Abwasserbehandlungsanlagen. Die Erteilung vorläufiger Grenzwerte entbindet den Gewässernutzer nicht, durch Ausnutzung aller Möglichkeiten zur Senkung der Abwasserlast beizutragen, die vorläufigen Grenzwerte zu unterschreiten sowie von seiner Verantwortlichkeit gemäß § 17 des Wassergesetzes.

(3) Die vorläufigen Grenzwerte müssen auf eine stufenweise Durchführung der Maßnahmen zur Errichtung von Abwasserbehandlungsanlagen orientieren und sind mit Terminfestlegungen für die Inbetriebnahme der Anlagen zu verbinden. Die vorgesehenen Termine für die Inbetriebnahme der Abwasserbehandlungsanlagen sind mit dem Perspektivplan des Nutzers im Stadium der Planausarbeitung und Planbestätigung abzustimmen.

(4) Die Betriebe und Einrichtungen sind verantwortlich für die Einhaltung der vorgegebenen Grenzwerte, Bedingungen und - Auflagen für die Einleitung von Wasser und Abwasser in die Gewässer.

(5) Die Investitionen und Maßnahmen zur Abwasserbehandlung sind von den Betrieben eigenverantwortlich durchzuführen. Die für diese Anlagen notwendigen Abschreibungen, Betriebs- und Instandhaltungskosten sind planbare und kalkulierbare Selbstkosten. Die Betriebe können für die Finanzierung von Maßnahmen zur Abwasserbehandlung Investitionskredite in Anspruch nehmen, wenn die zur Verfügung stehenden eigenen Mittel nicht ausreichen und die Tilgung des Kredits aus dem Gewinn des Betriebes gesichert ist.

Bemessung, Festsetzung und Fälligkeit von Abwassergeld

§ 9

(1) Die für die Bestimmung der Kriterien der Abwasserbeschaffenheit verbindlichen Untersuchungsverfahren werden auf der Grundlage der vom Amt für

* Formblätter sind bei den zuständigen Organen der Gewässeraufsicht zu beziehen.